

Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2011

4856

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredites
für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und
der Inlandhilfe 2011 bis 2014 aus dem Lotteriefonds**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2011,

beschliesst:

I. Aus dem Lotteriefonds wird für die Jahre 2011 bis 2014 ein Rahmenkredit von Fr. 40 000 000 zur Unterstützung von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und der Inlandhilfe bewilligt.

II. Der Regierungsrat entscheidet über die Freigabe der einzelnen Projektbeiträge. Die vom Regierungsrat aus dem Rahmenkredit freigegebenen Beiträge dürfen im Einzelfall Fr. 500 000 und pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 10 000 000 nicht überschreiten.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und der Inlandhilfe (IH) des Kantons für den Zeitraum 2011 bis 2014, da

- die Frist des Rahmenkredites für die Ausland- und Inlandhilfe 2007 bis 2010 (Vorlage 4415; Beschluss des Kantonsrates [KRB] vom 5. November 2007) abgelaufen ist und
- der Regierungsrat die Unterstützung von ausgewählten Vorhaben in den Bereichen EZA und IH durch den Kanton weiterführen will.

Beim Beitrag aus dem Lotteriefonds handelt es sich um eine neue Ausgabe (§ 37 Abs. 1 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG, LS 611). Der Ausgabenbeschluss bedarf gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. a KV (LS 101) der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder. Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KV).

Die vorliegende Weisung orientiert

- in Abschnitt 2 über die Verwendung des Rahmenkredites von 2007 (Vorlage 4415, KRB vom 5. November 2007),
- in Abschnitt 3 über die Weiterführung der kantonalen Beitragsleistungen für den EZA- und den IH-Bereich,
- in Abschnitt 4 zur Höhe des Rahmenkredites und zur Bemessung der Einzelbeiträge und
- in Abschnitt 5 über die neu geltenden Vergaberichtlinien.

Neu wird anstelle des Begriffes Auslandhilfe der Begriff Entwicklungszusammenarbeit verwendet (vgl. dazu 3.1).

1.2 EZA- und IH-Leistungen des Kantons bis 2006

Seit Jahrzehnten unterstützt der Kanton über den Lotteriefonds Vorhaben in Entwicklungsländern und in Schweizer Berggebieten. Bis 1990 wurden diese Beiträge eher einzelfallweise in Kompetenz des Regierungs- und vereinzelt des Kantonsrates ausgerichtet. 1991 bzw. 1992 wurden diese Leistungen betragsmässig wesentlich erhöht, paketweise zusammengefasst und bis 1998 dem Kantonsrat jährlich einmal zur Be-

schlussfassung vorgelegt. 1999 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat für die EZA und IH erstmals je einen Rahmenkredit (Vorlage 3717, KRB vom 4. Oktober 1999).

2. Der Rahmenkredit 2007 bis 2010 (Vorlage 4415)

2.1 Allgemeines

2007 gewährte der Kantonsrat dem Regierungsrat mit Vorlage 4415 (KRB vom 5. November 2007) den bisher letzten Rahmenkredit. Damit standen dem Regierungsrat Gelder von je 16 Mio. Franken für die EZA und die IH, aufgeteilt in jährliche Tranchen von je höchstens 4 Mio. Franken, zur Verfügung (vgl. Tabelle 1).

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, mit welchen Beschlüssen die Vergabungen 2007 bis 2010 im EZA- und IH-Bereich erfolgten und welche Anzahl Projekte in welcher Gesamtsumme jeweils berücksichtigt wurde.

Tabelle 1: Übersicht Vergabungen 2007 bis 2010

Jahr	EZA			IH		
	RRB Nr.	Projekte	Fr.	RRB Nr.	Projekte	Fr.
2007	1819/2007	29	4 000 000	1818/2007	14	2 580 000
2008	1034/2008	29	4 000 000	36/2009	10	2 290 000
2009	842/2009	29	4 000 000	37/2010	15	3 648 300
2010	760/2010	29	4 000 000	1531/2010	14	2 917 900
Total		116	16 000 000		53	11 436 200

Neben diesen Leistungen richtete der Regierungsrat im Zeitraum 2007 bis 2010 zwei Soforthilfebeiträge aus: Zugunsten der Glückskette gewährte er mit Beschluss Nr. 1180/2010 Fr. 500 000 für die Opfer der Überschwemmungen in Pakistan und mit Beschluss Nr. 79/2010 ebenfalls Fr. 500 000 für die Opfer des Erdbebens in Haiti. Diese Soforthilfebeiträge gingen nicht zulasten der EZA, sondern wurden den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds entnommen.

2.2 Entwicklungszusammenarbeit (EZA)

2.2.1 Überblick

Gemäss den bisherigen «Richtlinien für Katastrophen-, Ausland- und Inlandhilfsvorhaben» sind Afrika, Osteuropa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) Haupteinsatzgebiete der kantonalen Entwicklungszusammenarbeit. Die bewilligte Gesamtsumme betrug 16 Mio. Franken. Davon wurde Fr. 15 994 628 ausbezahlt. Ein Betrag von Fr. 5372 wurde nicht ausbezahlt, weil das Hilfswerk ASED sich wegen einer Grossspende gezwungen sah, dem Kanton ein Ersatzprojekt vorzulegen, das nicht mit dem ursprünglich benötigten Betrag von Fr. 150 000, sondern mit Fr. 144 628 unterstützt werden konnte.

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, wie die Verteilung der Gelder für Projekte in Afrika, Europa bzw. der GUS und für Projekte auf anderen Kontinenten erfolgte.

Tabelle 2: Aufteilung der Gelder nach Kontinenten, Anzahl berücksichtigter Organisationen und Projekte

	2007	2008	2009	2010	Total
RRB-Nr.	1819/2007	1034/2008	842/2009	760/2010	
Gesamtsumme Fr.	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	16 000 000
Anteil für Afrika Fr.	2 690 000 67,25%	1 950 000 48,75%	2 430 000 60,75%	2 300 000 57,5%	9 370 000 58,56%
Anteil für Südamerika Fr.	114 000 2,85%	100 000 2,5%	–	–	214 000 1,34%
Anteil für Europa/GUS Fr.	1 196 000 29,9%	1 950 000 48,75%	1 570 000 39,25%	1 700 000 42,5%	6 416 000 40,1%
Anzahl berücksichtigter Organisationen	29	29	29	29	40*
Anzahl berücksichtigter Projekte	29	29	29	29	116
davon abgeschlossene Projekte	26	24	16	13	79

* keine Mehrfachzählung

2.2.2 Berücksichtigte EZA-Vorhaben

2.2.2.1 Allgemeiner Überblick

Im Rahmen der EZA erhielten fast ausschliesslich Vorhaben in Afrika und Europa/GUS einen Kantonsbeitrag.

In Afrika wurden schwergewichtig Projekte unterstützt, die

- eine Bildungskomponente enthielten (z. B. die Schaffung von Berufslehrgängen für Frauen und Jugendliche mit dem Ziel, durch ein Einkommen deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern),
- Verbesserungen im Land-, Wald- und Wasserwirtschaftsbereich bezweckten (z. B. durch Weiterbildungskurse in Anbaumethoden, Kleintierzucht und Vorratshaltung oder durch die Errichtung von Brunnen, Wasserspeichern und sanitären Anlagen) oder
- den Ausbau des Gesundheitswesens förderten (z. B. durch die Aus- und Weiterbildung medizinischen Personals oder durch den Aufbau eines dezentralen Gesundheitsdienstes mit breiter Ausbildung in Hygiene).

In Europa und in der GUS wurden schwergewichtig Projekte unterstützt, die

- der Stärkung und Integration von sozial schwächeren Gruppendiensten (z. B. durch soziale und juristische Unterstützung von kriegs- und gewalttraumatisierten Frauen und Kindern, durch Ausbildung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Behinderungen oder durch die Verbesserung der Lebensbedingungen von Roma und deren Integration in die Gesellschaft) oder
- die Verbesserung des Gesundheitswesens bezweckten (z. B. durch Instandstellung eines Gesundheitszentrums und die Ausbildung von Gesundheitsfachleuten zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und Verringerung der sozialen Ausgrenzung von behinderten und kranken Kindern).

2.2.2.2 Vorhaben kantonsnaher Institutionen

Die Vorhaben von kantonsnahen Institutionen wurden ausnahmslos als Schwergewichtsvorhaben behandelt und somit mit grösseren Beiträgen berücksichtigt als die Vorhaben der klassischen EZA-Organisationen. Zwischen 2007 und 2010 gewährte der Regierungsrat drei kantonsnahen Institutionen folgende Beiträge (insgesamt Fr. 2 576 000):

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Die Pädagogische Hochschule Zürich ist nicht nur eine Lehr- und Lerninstitution. Durch Forschungs- und Bildungsprojekte im Ausland leistet sie auch pädagogische Entwicklungsarbeit, durch die sie die Möglichkeit schafft, Erfahrungen, Wissen und Erkenntnisse der PHZH, die sich im schweizerischen Kontext bewährt haben, unter den veränderten Bedingungen eines anderen Landes zu überprüfen, zu überdenken und in geeigneter Form weiterzugeben.

- RRB Nr. 1034/2008; Fr. 400 000 für das Projekt «Kosovian Contest» in Kosovo. Ziel des Vorhabens war die Sensibilisierung der Kinder für die heutigen Probleme Kosovos. Die Kinder sollten gemeinsam Visionen für ein «neues Kosovo» entwickeln, Lösungen erarbeiten und Vorschläge umsetzen. Von den bisher eingereichten Projekten (über 2000) wurden bis heute über 100 umgesetzt. «Kosovian Contest» wurde im Juni 2011 abgeschlossen.
- RRB Nr. 842/2009; Fr. 400 000 für das Projekt «Kooperation mit Kosovo im Lehrmittelbereich». Ziel des Vorhabens war, durch Entwicklung von Standards für Lehrmittel eine bestmögliche Förderung, Qualifikation und Integration von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Bis jetzt konnten konsensfähige, qualitativ hochstehende Standards für die Lehrmittel der Republik Kosovo geschaffen werden. Die Lehrmittel müssen noch offiziell in Kraft gesetzt und die Kommission für die Begutachtung der bestehenden und künftigen Lehrmittel konstituiert werden.
- RRB Nr. 760/2010; Fr. 400 000 für das Projekt «Berufsorientierung für Sekundarschülerinnen und -schüler» in Rumänien. Ziel des Vorhabens war die Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Berufswahl und regelmässige Durchführung entsprechender Anlässe.

Kinderspital Zürich

Nach der Erdbebenkatastrophe von 1988 in Armenien hatte der leitende Arzt für Nierenkrankheiten am Kinderspital, Prof. E. Leumann, einen Notfalleinsatz in Eriwan. Dieser Einsatz war der Auslöser für die Zusammenarbeit des Kinderspitals mit dem Kinderspital Arabkir in Eriwan. Betraf die Zusammenarbeit bis 2003 vorwiegend nierenkranke Kinder, hat sie sich seither auf die gesamte Pädiatrie ausgeweitet. Deswegen finden inzwischen zahlreiche direkte Kontakte zwischen den entsprechenden Fachpersonen in Zürich und Eriwan statt. Dank der stärkeren Vernetzung und Ausweitung profitieren immer mehr Kinder auch in den Randregionen von Armenien von der besseren pädiatrischen Betreuung. Die bisher erreichten Ergebnisse sind ermutigend. Die Zusammenarbeit wird weitergeführt, damit das Kinderspital Arabkir auf allen

Teilgebieten einen gleichmässig hohen Stand der Pädiatrie erreichen kann. Das Vorhaben gilt heute europaweit als Referenzvorhaben für die medizinische Entwicklungszusammenarbeit.

- RRB Nr. 1819/2007; Fr. 400 000 für das Partnerschaftsprogramm. Ziel des Vorhabens waren der Ausbau der pädiatrischen Vorsorge und die nachhaltige Verbesserung der medizinischen Betreuung kranker Kinder in Armenien.
- RRB Nr. 760/2010; Fr. 400 000 für die Fortführung des Partnerschaftsprogramms.

VEBO (Verein für die Entwicklung der Bewährungshilfe in Osteuropa)

Der VEBO wurde 1999 mit dem Ziel gegründet, die Bewährungshilfe in den osteuropäischen Ländern in ihren Anstrengungen zur Entwicklung dieses Bereichs des Justizvollzugs zu unterstützen. Der Verein rekrutiert seine Mitglieder vornehmlich aus Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Justizvollzugs Kanton Zürich. Die EZA-Projekte ermöglichen zudem den Teilnehmenden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem politisch und gesellschaftlich neuen Umfeld zu erproben und neue Erfahrungen zu sammeln.

- RRB Nr. 1819/2007; Fr. 226 000 an das Projekt «Werkstätten zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit in Rumänien». Ziel des Vorhabens war die Schaffung von Arbeitsplätzen für gemeinnützige Arbeit. Diese wird in Rumänien vom Strafgesetz seit 2007 als eigenständige Sanktion vorgesehen. Es fehlten aber die entsprechenden Arbeitsplätze, damit diese Sanktion auch ausgesprochen werden konnte. Durch die Arbeit vom VEBO konnte im Mai 2009 die erste Werkstatt für das Recycling von Elektronikgeräten offiziell eröffnet werden; die Eröffnung der zweiten Werkstatt ist für den Herbst 2011 geplant.
- RRB Nr. 1034/2008; Fr. 350 000 an das Projekt «Aufbau einer Sanierungsstelle für verschuldete Straffällige» in Tschechien. Ziel des Vorhabens war die verbesserte Resozialisierung von unter Bewährungshilfe stehenden Straftätern.

Nachdem die materiellen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes geschaffen worden waren, mussten diese mangels Kooperationswilligkeit seitens der Behörden sistiert werden. In der Zwischenzeit hat die DEZA das Projekt wieder aufgenommen mit dem Ziel, mit Tschechien die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu erarbeiten. Anschliessend sollen dann – im Einklang mit dem ursprünglichen, vom Lotteriefonds finanzierten Projekt – ehemalige Straffällige bei der Entschuldung unterstützt werden.

2.2.3 Berichte

Von den insgesamt 116 unterstützten Vorhaben (vgl. Tabellen 1 und 2) liegen für 79 Projekte die Schlussberichte vor. Die angestrebten Projektziele wurden grossmehrheitlich erreicht. 37 Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen. Bis zum 19. Oktober 2011 lagen für 26 dieser 37 Vorhaben die vom Lotteriefonds verlangten Zwischenberichte vor. Aufgrund der vorliegenden Zwischenberichte ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Vorhaben die angestrebten Ziele erreicht werden. In mehreren Fällen musste der Projektverlauf den veränderten Bedingungen angepasst werden. Zeitliche und inhaltliche Anpassungen waren vor allem durch Veränderungen der Rahmenbedingungen während der Projektdurchführung notwendig:

- Aufgrund schleppender Bewilligungsverfahren an den betreffenden Orten (durch regionale/lokale Behörden) mussten Verzögerungen im Projektverlauf in Kauf genommen werden.
- Weitere Verzögerungen ergaben sich durch die veränderte Sicherheitslage oder durch Unwetter und Epidemien.

2.3 Inlandhilfe (IH)

2.3.1 Überblick

Gemäss den bisher geltenden Richtlinien wurden Projekte aus finanzschwachen Regionen der Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie aus dem Oberwallis berücksichtigt. Die bewilligte Gesamtsumme betrug Fr. 11 436 200. Der gesamte Betrag wurde ausbezahlt.

Aus Tabelle 3 sind die jeweilige Gesamtsumme der jährlich in den Kantonen Graubünden, Tessin, Uri und Wallis berücksichtigten Projekte und die Anzahl berücksichtigter Organisationen ersichtlich.

Tabelle 3: Aufteilung der Gelder nach Kantonen, Anzahl berücksichtigter Organisationen und Projekte

(in Fr.)	2007	2008	2009	2010	Total
RRB Nr.	1818/2007	36/2009	37/2010	1531/2010	
Gesamtsumme der berücksichtigten Projekte	2 580 000	2 290 000	3 648 300	2 917 900	11 436 200
Anteil für Kanton Graubünden	555 000 21,51%	889 000 38,82%	1 936 500 53,08%	775 000 26,56%	4 155 500 36,34%
Anteil für Kanton Tessin	725 000 28,10%	1 151 000 50,26%	844 800 23,16%	1 144 400 39,22%	3 865 200 33,79%
Anteil für Kanton Uri	975 000 37,79%	75 000 3,28%	250 000 6,85%	139 500 4,78%	1 439 500 12,59%
Anteil für Kanton Wallis	325 000 12,60%	175 000 7,64%	617 000 16,91%	859 000 29,44%	1 976 000 17,28%
Anzahl berücksichtigter Organisationen	5	4	5	4	8*
Anzahl berücksichtigter Projekte	14	10	15	14	53
davon abgeschlossene Projekte	12	3	1	12	28

* keine Mehrfachzählung

2.3.2 Berücksichtigte Vorhaben

Im Rahmen der IH erhielten 53 Vorhaben in den Kantonen Graubünden, Tessin, Uri und Wallis einen Kantonsbeitrag. Dabei wurden schwergewichtig Projekte unterstützt, die

- eine Aufwertung der Kulturlandschaft (z. B. die Aufwertung des hinteren Onsernonetals im Tessin u. a. durch die Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen, die Pflege von Kastanienselven, das Anlegen von Obstgärten in Zusammenarbeit mit Pro Specie Rara und das Instandstellen von Alpzugängen und Wanderwegen),
- den Schutz vor möglichen Gross-Schadensereignissen (z. B. durch Hochwasserschutz, Steinschlagverbauungen, den Bau von Walderschliessungswegen zur Bewirtschaftung des Schutzwaldes und von Lawenleitämmen) oder
- die Behebung von Unwetterschäden (z. B. durch Instandstellung von Wasserversorgungsleitungen, Erdbebenanierungen und den Bau von Löschwasserbecken nach Waldbränden)

zum Ziel hatten.

2.3.3 Berichte

Von den insgesamt 53 unterstützten Vorhaben (vgl. Tabellen 1 und 3) liegen für 28 Projekte die Schlussberichte vor. Die angestrebten Projektziele wurden erreicht. 25 Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen. Bis zum 19. Oktober 2011 lagen für 17 dieser 25 Vorhaben die vom Lotteriefonds verlangten Zwischenberichte vor. Aufgrund der vorliegenden Zwischenberichte ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Vorhaben die angestrebten Ziele erreicht werden, wenn zum Teil auch mit situativen Anpassungen. In mehreren Fällen wurde der Projektverlauf

- durch widrige Wetterverhältnisse und Unwetter verzögert oder
- wegen Mehraufwandes verlängert.

3. Weiterführung der EZA und der IH

Die EZA und die IH sollen weitergeführt werden. Der Regierungsrat hat sich für ein flexibleres Vergabemodell entschieden (vgl. 4.4) und gleichzeitig die Vergaberichtlinien angepasst bzw. neu ausgerichtet (vgl. 3.1.2 und 5).

3.1 Begriff EZA

Der bisher benutzte Begriff «Auslandhilfe» wird durch die Bezeichnung «Entwicklungszusammenarbeit» ersetzt. Die neue Benennung spiegelt die partnerschaftliche Gleichberechtigung zwischen Geber- und Empfängerländern, die heute in der EZA angestrebt wird. Gleichzeitig zeigt der Begriffswandel die Abkehr von einer Entwicklungspolitik, in der die Geberländer mit ihrem Fachwissen und ihren finanziellen Mitteln Ziele und Durchführung der Massnahmen bestimmten.

3.1.1 Zukünftige Zielsetzung

Mit der Gewährung von EZA-Beiträgen will der Kanton

- die betroffene Bevölkerung vor allem in den Bereichen Armutsbekämpfung und Entwicklung des ländlichen Raumes in ihren Anstrengungen zur Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen unterstützen (Hilfe zur Selbsthilfe) und dabei vor allem Projekte aus den Bereichen Innovation und Gesundheit fördern,

- dadurch mithelfen, langfristig ein besseres Gleichgewicht innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu erreichen, und so einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Stabilität leisten,
- verdeutlichen, dass die Unterstützung der EZA nicht nur Bundes Sache, sondern eine Verpflichtung der Gemeinwesen aller Stufen darstellt und
- dem zürcherischen Engagement im EZA-Bereich im Rahmen der Beitragsgewährung einen zunehmend höheren Stellenwert einräumen.

3.1.2 Angepasste Ausrichtung der EZA

Im September 2000 hatten sich die Mitgliedsstaaten der UNO auf acht Entwicklungsziele (Millennium Development Goals) geeinigt, um eine zukunftsfähige und nachhaltige Weltentwicklung zu gewährleisten. Diese Ziele sind:

- Beseitigung der extremen Armut und des Hungers
- Verwirklichung der allgemeinen Primärschulbildung
- Gleichstellung und stärkere Beteiligung der Frauen
- Senkung der Kindersterblichkeit
- Verbesserung der Gesundheit von Müttern
- Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und von anderen tödlich verlaufenden Krankheiten
- Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit
- Entwicklung einer weltweiten EZA

Seit 2003 sind die EZA-Vergabungen des Kantons – wenn auch nicht deutlich erwähnt – nach den Millenniumszielen der UNO ausgerichtet, wobei der partnerschaftlichen Arbeit und dem ganzheitlichen Ansatz eine grosse Bedeutung eingeräumt wird. Diese grundsätzliche Ausrichtung wird beibehalten. Der Regierungsrat hat aber darauf verzichtet, diese Ziele im umfassenden Wortlaut in die EZA-Vergabekriterien zu übernehmen. Im Sinne einer Kurzzusammenfassung ist die Grundausrichtung der EZA mit «Armutsbekämpfung» und «Entwicklung des ländlichen Raumes» umschrieben. Darin enthalten ist die Absicht, die Zivilgesellschaft grundsätzlich zu stärken und somit auch eine Bürgerbeteiligung an den unterstützten Vorhaben zu fördern (Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Strukturen wie Kooperativen, Vereinen, Dorfkomitees, Bauerngruppen usw. und staatlichen Organisationen).

In anderen Teilen hat der Regierungsrat die EZA neu ausgerichtet. Diese Anpassungen umfassen sowohl inhaltliche Änderungen als auch eine neue Festlegung des geografischen Raumes, in dem EZA-Vorhaben unterstützt werden.

- Bereits mit der Vorlage 4415 schuf der Regierungsrat die Möglichkeit, kantonsnahe Institutionen (z. B. das Kinderspital Zürich) grosszügig berücksichtigen zu können. Aufgrund der guten Erfahrungen (vgl. 2.2.2) ermöglichen die neuen Richtlinien einem erweiterten Kreis von Institutionen, Beiträge für ein EZA-Vorhaben oder ein EZA-nahes Vorhaben zu beantragen. Organisationen, wie Ämter, kantons- und gemeinde- bzw. stadtnahe Institutionen usw., zusammengefasst mit dem Begriff «Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich», können künftig mit Beiträgen für EZA(-nahe) Vorhaben berücksichtigt werden. Damit will der Regierungsrat das Engagement der Zürcher Institutionen im EZA-Bereich fördern und zugleich den Anteil von klar zürcherischen Vorhaben innerhalb der Gesamtvergabe anheben. Weil diese Institutionen der öffentlichen Hand einen Teil der Anforderungen nicht erfüllen können, die für klassische EZA-Organisationen Voraussetzung für eine Gesuchseingabe bilden (z. B. ZEWÖ-Zertifizierung), gelten Ausnahmebestimmungen (vgl. Anhang, Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b).
- Bis anhin waren Afrika und Südost-/Osteuropa die Schwerpunktgebiete für die kantonalen EZA-Leistungen. Diese geografischen Einschränkungen werden mit den neuen Richtlinien aufgehoben. Neu können weltweit EZA-Vorhaben unterstützt werden, sofern die Vorhaben den Vergabebestimmungen entsprechen. Zwar hätte weiterhin eine Ausrichtung auf Afrika vertreten werden können (grösster Nachholbedarf bezüglich der UNO-Millenniumsziele). Doch ist gleichzeitig festzuhalten, dass sehr grosse Summen nach Afrika fliessen und es darum sinnvoll ist, keine parallele, sondern eine eigenständige Vergabepolitik zu verfolgen und ausgewählte Vorhaben – auch von Institutionen der öffentlichen Hand – weltweit zu berücksichtigen.
- Wesentlich verstärkt wurden die Vorgaben zu Wirksamkeit und Qualität der Vorhaben, die unterstützt werden sollen. Aus dem Kreis der klassischen Hilfswerke werden nur noch Organisationen berücksichtigt, die über ein Leitbild verfügen und dem Kanton Vorhaben zum Entscheid vorlegen, die Teil eines umfassenden Programms sind und somit kein isoliertes Einzelengagement darstellen. Damit kann das vom Kanton mitfinanzierte Vorhaben von Synergien mit anderen Programmteilen profitieren und seinerseits wiederum Synergieeffekte auslösen.

Erhöht wurden auch die Anforderungen zum partnerschaftlichen Zusammenarbeiten mit den Organisationen vor Ort wie auch zur Qualitätskontrolle (vgl. Anhang, Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. a Ziff. 8): So gehen neu Beiträge innerhalb der klassischen Hilfswerke ausschliesslich an Organisationen, die eine regelmässige Überprüfung ihrer Vorhaben (Wirkungserfassung, Meilensteine usw.) mit Berichterstattung durchführen.

3.2 IH

3.2.1 Zielsetzung der IH

- Mit der Gewährung von IH-Beiträgen will der Kanton mithelfen,
- mit Präventionsmassnahmen mögliche Schadensereignisse zu verhindern oder mindestens zu verringern,
 - durch das Beheben von Unwetterschäden und die Verbesserung der entsprechenden Infrastruktur die Lebensgrundlage der Bergbevölkerung zu sichern sowie
 - regional wichtige Natur- und Umweltschutzprojekte sowie bedeutende kulturelle Vorhaben und Alpwirtschaftsvorhaben zu fördern.

3.2.2 Allgemeines

Die Schweizer Berggebiete sind gut erschlossen. Mit der Einführung der NFA (1. Januar 2008) bestehen neue Instrumente zur Förderung der Berggebiete (geografisch-topografischer Lastenausgleich, Neue Regionalpolitik). Allerdings dürfte eine Tendenz bestehen, vor allem Tourismusregionen und Dienstleistungszentren auf Kosten der vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Randregionen zu unterstützen. Es liegt in der Verantwortung der (mit NFA-Beiträgen) ausgestatteten Bergkantone, ihre regionale Infrastruktur zu unterhalten und zu fördern. Die grossen Berghilfeorganisationen (Schweizer Patenschaft und Berghilfe) sind gefordert, vor allem die Randregionen bei ihren Bemühungen um vorteilhafte Lebensbedingungen und um soziale und kulturelle Angebote zu unterstützen. Zur Erhaltung von vorteilhaften Lebensbedingungen zählen auch der Schutz vor Naturgefahren und die Hilfe bei Schadenereignissen.

3.2.3 Anpassungen

Nachdem der Regierungsrat die Vergaberichtlinien 2007 und 2009 aufgrund der neuen NFA-Situation und des Steuerwettbewerbss verschärft hatte und sich diese Neuerungen bewährt haben, besteht kein Anlass, die Kriterien wieder anzupassen (vgl. 5.2 und 5.4).

4. Rahmenkredit und Einzelbeiträge

4.1 Finanzlage des Lotteriefonds

Aus der folgenden Tabelle sind die Fondseinnahmen 2008 bis 2011 (ohne Zinseinnahmen) und die Entwicklung des Vermögens ersichtlich:

Tabelle 4: Einnahmen und Vermögen Lotteriefonds

Jahr	Einnahmen aus ILL Fr.	Stand des Vermögens am 31. Dezember; Fr.
2008	58 694 234	229 161 913
2009	59 686 050	268 723 959
2010	60 332 736	297 042 532
2011	58 749 781	* 311 137 917

* gemäss Finanzplanung Lotteriefonds

Für bestimmte zukünftige Vorhaben muss der Lotteriefonds allerdings über reservierte Mittel verfügen. Gegenwärtig setzen sich diese wie folgt zusammen:

Tabelle 5: Reservierte Mittel

Bezeichnung	Betrag Fr.
– bewilligte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	50 000 000
– allgemeine Reserve des Lotteriefonds	40 000 000
– Rückstellungen für grosse Beiträge 2011/12	100 000 000
Total	190 000 000

Es ist davon auszugehen, dass die Einnahmen des Fonds in den kommenden Jahren einigermassen stabil bleiben. Der Swisslos-Beitrag 2011 für den Lotteriefonds betrug Fr. 58 749 781. Der Abbau des

Fondsvermögens kann vor allem über grosse Einmalbeiträge in der Zuständigkeit des Kantonsrates erfolgen. Aufgrund der angemeldeten grossen Gesuche weist der KEF 2012–2015 folgende Entwicklung des Vermögens aus:

Tabelle 6: Entwicklung Lotteriefonds bis 2015

Jahr	Stand des Vermögens am 31. Dezember; Fr.
2012	209 405 054
2013	163 088 478
2014	120 459 132
2015	115 715 908

Diese Entwicklung ist allerdings von mehreren Faktoren abhängig. Eine wesentliche Rolle spielt, inwieweit die angemeldeten Gesuche im Rahmen der vorgesehenen Zeitplanung ausgearbeitet, eingereicht und bearbeitet werden können und gegen welche Entscheide des Kantonsrates das Referendum ergriffen wird. Aufgrund der gegenwärtigen Einnahmen- und Vermögenslage sowie der abschätzbaren Entwicklung des Lotteriefonds besteht kein Anlass, aus Sparüberlegungen bei der EZA und der IH Kürzungen vorzunehmen.

4.2 Bedarf an EZA- und IH-Leistungen

Dem Lotteriefonds wurden in den vergangenen Jahren EZA-Gesuche (die bei genügend Mitteln hätten berücksichtigt werden können) von jährlich mindestens 6,5 Mio. Franken eingereicht. Bei den IH-Gesuchen schwankte der entsprechende Betrag, er betrug höchstens 3,6 Mio. Franken. Entsprechend wurde der EZA-Kredit jeweils vollumfänglich, der IH-Kredit nur zum Teil ausgeschöpft (vgl. Tabelle 1). Auch mit den neuen Vergaberichtlinien ist davon auszugehen, dass der Bedarf an EZA-Beiträgen wesentlich höher sein wird als der IH-Bedarf.

4.3 Höhe des Rahmenkredites

Aufgrund der Finanzlage des Lotteriefonds (vgl. 4.1) und aufgrund des Bedarfs (vgl. 4.2) ist ein jährlicher Kredit für die EZA und die IH von insgesamt 10 Mio. Franken gerechtfertigt. Dieser Kredit muss nicht zwingend ausgeschöpft werden.

4.4 Flexiblere Verwendung des Rahmenkredites

Der Regierungsrat möchte grundsätzlich den EZA- und den IH-Bereich mit jeweils gleich hohen Beiträgen berücksichtigen. Dieser Absicht steht entgegen, dass für den EZA-Bereich ein wesentlich höherer Bedarf an Beiträgen besteht (vgl. 4.2). In Jahren, in denen im Inland aufgrund von grossen Schadensereignissen ein grosser Bedarf an Beitragsleistungen zur Behebung von Schäden besteht, dürften der IH- und der EZA-Bereich mit ungefähr gleich hohen Beiträgen berücksichtigt werden können. Ansonsten ist davon auszugehen, dass ein EZA-Bedarf überwiegt (vgl. 4.2). Deshalb soll der Rahmenkredit bedarfsgerecht bzw. flexibel verwendet werden: Gelder, die nicht für den IH-Bereich benötigt werden, kommen der EZA zugute und umgekehrt. Damit eine derart flexible Verwendung des verfügbaren Rahmenkredites möglich wird, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Rahmenkredit (und nicht zwei Teilkredite wie bei früheren EZA- und IH-Rahmenkrediten). Das neue Vergabemodell hat auch zur Folge, dass der Regierungsrat zukünftig im Laufe eines Kalenderjahres zuerst über die IH-Gesuche und erst zu einem späteren Zeitpunkt über die EZA-Gesuche entscheiden wird (eine zusammengefasste Vergabevorlage, die IH- und EZA-Leistungen umfasst, wäre wegen der gegenseitigen Abhängigkeiten zu schwerfällig).

4.5 Bemessung der Einzelbeiträge

Gemäss § 61 Abs. 3 CRG liegt die Kompetenz des Regierungsrates bei den Allgemeinen Fondsmitteln pro Einzelgeschäft bei Fr. 500 000. Es ist sinnvoll, diese Limite auch für den EZA- und den IH-Bereich zu übernehmen. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Erhöhung der Freigabekompetenz für das Einzelvorhaben von bisher Fr. 400 000 auf neu Fr. 500 000 pro Einzelbeitrag. Realistischerweise dürfte diese Beitragsobergrenze nur bei Schwerpunktprojekten (zugunsten von Organisationen des öffentlichen Rechts und bei staatsnahen Institutionen) angewendet werden.

5. Anpassungen der Vergaberichtlinien

Die Anpassungen bei der Vergabepolitik des Kantons (vgl. 4.4) und die teilweise Neuausrichtung der EZA (vgl. 3.1.2) führen zu entsprechenden Anpassungen der Vergaberichtlinien (vgl. Anhang). Auf einzelne Anpassungen wurde bereits hingewiesen (vgl. 3.1.2); es erfolgen u. a. weitere Anpassungen in folgenden Punkten:

5.1 Ausserkantonale Organisationen (Anhang, Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. d)

Einzelne Kantone berücksichtigen bei ihren EZA- und IH-Vergaben nur noch Hilfswerke bzw. Organisationen, die ihren Sitz im entsprechenden Kanton haben (und schliessen ausserkantonale Organisationen kategorisch von Beitragsleistungen aus). Deshalb prüfte der Regierungsrat die Frage, ob Organisationen mit Sitz im Kanton Zürich gleich behandelt werden sollen wie solche mit Sitz ausserhalb des Kantons.

Im Sinne des Gegenrechtes gilt neu, dass Organisationen aus Kantonen, die ihrerseits keine EZA- und IH-Institutionen mit Sitz in Zürich unterstützen, vorderhand keine Beitragsleistungen erhalten. Gegen eine solche Praxis könnte eingewendet werden, die Qualität der EZA- bzw. der IH-Vorhaben hänge nicht vom Standort einer Hilfsorganisation ab. Dieser Einwand trifft zu. Doch will der Kanton einerseits den Ausschluss von Organisationen mit Sitz in Zürich nicht akzeptieren, andererseits haben die entsprechenden Kantone die Möglichkeit, ihre Vergabekriterien zu ändern und dadurch ihren Organisationen wieder den sofortigen Zugang zum Lotteriefonds des Kantons zu ermöglichen.

5.2 ZEWO (Anhang, Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und c)

Die ZEWO-Zertifizierung ist mittlerweile bei Vergabungen der öffentlichen Hand im EZA- und IH-Bereich gängige Voraussetzung. Für EZA-Beiträge aus dem Lotteriefonds galt diese Zertifizierung schon lange als Vorgabe. Neu wird sie auch auf die IH-Organisationen ausgeweitet, da eine Gleichbehandlung beider Bereiche angebracht ist. Für Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich und das IKRK gilt eine Ausnahmeregelung (vgl. Anhang, Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und c).

5.3 Projektbegleitkosten (Anhang, Ziff. 1.3 Abs. 4)

Projektbegleitkosten umfassen Findung, Vorbereitung, Planung und Auswahl von Programmen und Projekten. In den Richtlinien wird ein Projektbegleitkostenanteil von 10% festgelegt. Dieser Anteil ist niedrig. Er signalisiert damit, dass die Begleitkosten tief zu halten sind.

5.4 Rückmeldung der Organisationen

Alliance Sud, die Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Auslandhilfswerke, wurde eingeladen, zum Entwurf der Vergabekriterien Stellung zu nehmen. Die Hauptpunkte der Rückmeldung lauteten wie folgt: Alliance Sud

- erachtet Einschränkungen gegenüber Organisationen aus Kantonen, die ihrerseits keine ausserkantonalen Organisationen unterstützen, als «sehr fragwürdig». Beitragsleistungen sollten nicht an den Standort einer Organisation geknüpft werden, sondern sind an die professionelle und wirksame Arbeit einer Organisation zu binden,
- bevorzugt aufgrund des Bedarfs eine klare Ausrichtung der EZA auf Afrika und
- beurteilt einen Projektbegleitkostenanteil von 15% als gerechtfertigt bzw. 10% als «unrealistisch niedrig».

Zur Haltung des Kantons vgl. 5.1, 3.1.2 und 5.3.

Die Schweizer Inlandhilfeorganisationen wurden um eine kritische Rückmeldung zu den seit 2009 angewandten Vergabebestimmungen gebeten. Die Organisationen beurteilen die Bestimmungen insgesamt als gut. Allerdings wurden dem Kanton einzelne Erleichterungen vorgeschlagen, so z. B. die Verwendung von Lotteriefonds-Geldern

- für Vorhaben im Bereich des natur- und kulturnahen Tourismus und
- für bedeutende kulturhistorische Vorhaben, die bereits mit NRP-Geldern (Neue Regionalpolitik) unterstützt werden.

Der Regierungsrat ist aufgrund der heutigen NFA-Situation nicht bereit, die bestehenden IH-Kriterien zu öffnen.

5.5 Inkraftsetzung der neuen Vergaberichtlinien

Die neuen Vergabekriterien treten für die Beitragsgewährung 2011 in Kraft. Sollte sich in den kommenden Jahren die Ausgangslage wesentlich verändern, könnten bei einem neuen Rahmenkredit (2015) entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Gewährung der EZA- und IH-Beiträge 2011 erst im Jahre 2012 erfolgen wird, hat die Finanzdirektion zu entscheiden, ob die Beitragsleistungen 2011 und 2012 je separat behandelt oder ob die beiden Tranchen 2011 und 2012 zusammengelegt werden.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit von insgesamt 40 Mio. Franken für die EZA und die IH für den Zeitraum 2011 bis 2014 aus dem Lotteriefonds zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Anhang

Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und der Inlandhilfe (IH)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Beitragsberechtigte Bereiche

Der Kanton gewährt in folgenden Bereichen Beiträge aus dem Lotteriefonds:

- a. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) für Vorhaben gem. Ziff. 2.2 und Wiederaufbauvorhaben sowie für die humanitäre Soforthilfe nach Katastrophen,
- b. Inlandhilfe (IH) für Vorhaben gem. Ziff. 3.2 Abs. 1 und Wiederaufbauvorhaben.

1.2 Beitragsberechtigte Organisationen

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a. Organisationen (Hilfswerke), die
 1. ZEWO-zertifiziert sind,
 2. über klare Grundsätze (Leitbild, Ziele) verfügen,
 3. das Durchführen oder Begleiten von Vorhaben der EZA bzw. der IH als eine Hauptaktivität ausüben,
 4. seit mindestens zehn Jahren entsprechende Vorhaben durchführen oder begleiten,
 5. ihr operationelles und administratives Zentrum in der Schweiz haben,
 6. in der Schweizer Bevölkerung breit verankert sind,
 7. ihre Vorhaben in dem Sinn partnerschaftlich durchführen, dass die Beteiligten vor Ort über Zielsetzung und Ablauf mitbestimmen können und
 8. eine Qualitätskontrolle mit regelmässiger Überprüfung und Berichterstattung (Wirkungserfassung, Meilensteine, Nachbereitung) führen,
- b. Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich (z. B. Kinderspital, PHZH, Ämter, VEBO), sofern sie die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 7 und 8 erfüllen,

- c. das IKRK, sofern es die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 2 und 4–8 erfüllt.
² Nicht beitragsberechtigt sind
 - a. zwischenstaatliche und nicht staatliche internationale Organisationen einschliesslich UNO-Unterorganisationen, ausgenommen das IKRK (vgl. Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. c),
 - b. Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die lediglich Mittel zugunsten eines internationalen Hilfswerkes beschaffen,
 - c. Organisationen, die an Konkurrenzlotterien beteiligt sind,
 - d. Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) in Kantonen, die ihrerseits keine Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) im Kanton Zürich unterstützen.

1.3 Allgemeine Vorgaben

¹ Beiträge an langfristig ausgerichtete Vorhaben haben Vorrang gegenüber der humanitären Soforthilfe nach Katastrophen.

² Die Gewährung der Beiträge orientiert sich an der Unterstützungswürdigkeit der Projekte und nicht an der Gleichbehandlung der Organisationen.

³ Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die regional vernetzt und von regionaler Bedeutung sind. Ziff. 3.1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kostenanteil für die Projektbegleitung darf höchstens 10% des gesamten Beitrags betragen.

⁵ Einer Organisation werden weitere Beiträge nur dann gewährt, wenn sie hinsichtlich früherer Beiträge ihrer Berichterstattungspflicht nach Ziff. 1.7 nachgekommen ist.

1.4 Häufigkeit von Beiträgen

¹ Einer Organisation wird jährlich höchstens ein Beitrag für ein oder mehrere Vorhaben zugesprochen.

² Ist einer Organisation ein Beitrag zulasten des EZA-Rahmenkredits gewährt worden, kann ihr im betreffenden Jahr kein Beitrag aus den «Allgemeinen Mitteln» in Anwendung von § 60 Abs. 3 CRG gewährt werden.

³ Beiträge für dasselbe Vorhaben sind frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erneut möglich.

1.5 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe des Beitrags beträgt in der Regel mindestens Fr. 100 000.

² Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel werden jenen Vorhaben höhere Beiträge zugesprochen, die vom Regierungsrat auf Antrag einer Direktion zu einem Schwerpunktvorhaben erklärt worden sind. Eine solche Erklärung ist möglich bei Vorhaben von Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und bei besonders innovativen Vorhaben.

1.6 a Einreichung eines Gesuchs

Der Lotteriefonds regelt die Anforderungen an die Einreichung eines Gesuchs und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Lotteriefonds (www.lotteriefonds.zh.ch).

1.6 b Kontierung der Ausgabe

¹ Ausgaben für die humanitäre Soforthilfe gemäss Ziff. 1.1 lit. a erfolgen in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG aus den «Allgemeinen Mitteln».

² Ausgaben für die übrigen Vorhaben erfolgen zulasten des betreffenden Rahmenkredits (EZA-Rahmenkredit oder IH-Rahmenkredit).

1.7 Berichterstattung

¹ Solange bei einem Vorhaben Beiträge des Lotteriefonds mitverwendet werden, reicht die Organisation, welcher der Beitrag gewährt worden ist, dem Lotteriefonds jährlich einen kurzen projektbezogenen Zwischenbericht ein.

² Ist der gesamte Beitrag aus dem Lotteriefonds erschöpft, reicht sie dem Lotteriefonds einen projektbezogenen Schlussbericht ein.

³ Der Lotteriefonds regelt die Anforderungen an die Berichterstattung. Die Informationen dazu können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden (www.lotteriefonds.zh.ch).

2. Beiträge für die Entwicklungszusammenarbeit

2.1 Kontrolle durch die DEZA

Einer Organisation wird ein Beitrag für ein Vorhaben der EZA nur dann gewährt, wenn die Organisation im vergangenen oder im laufenden Jahr über DEZA-Gelder verfügte bzw. verfügt.

2.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

Es können Vorhaben unterstützt werden, die

- a. grundsätzlich der Armutsbekämpfung oder der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen,
- b. eine starke Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen oder der Organisationsentwicklung dienen,
- c. der Innovationsförderung dienen,
- d. der Gesundheitsförderung dienen,
- e. eine umweltfreundliche Entwicklung fördern,
- f. u. a. Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen berücksichtigen,
- g. der Frauenförderung dienen,
- h. zur besseren Respektierung der Menschenrechte und der Rechte der Kinder beitragen.

2.3 Rahmenbedingungen

Die Unterstützung des Vorhabens setzt voraus, dass

- a. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, mittelfristig die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens zu übernehmen,
- b. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, die erreichten Ergebnisse zu überprüfen,
- c. das Vorhaben dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe» (Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung) verpflichtet ist,
- d. das Vorhaben Teil eines umfassenderen Programms ist,
- e. das Vorhaben langfristig ausgerichtet (nachhaltig) ist,
- f. das Vorhaben über die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort gut verankert ist,
- g. das Vorhaben langfristig keine neuen Abhängigkeiten schafft und auf Konfliktsituationen Rücksicht nimmt.

2.4 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Betriebskosten einer Organisation (vgl. Ziff. 1.3 Abs. 4),
- b. ausschliessliche Infrastrukturvorhaben (Konstruktionskosten) ohne Bildungskomponente,
- c. die ausschliessliche Herstellung von Druckerzeugnissen, Filmen und anderen Produkten,
- d. die kostenlose Verteilung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Schulmaterial und anderen Gütern, ausgenommen Soforthilfe nach Katastrophen,
- e. den ausschliesslichen internationalen Materialtransport, ausgenommen bei Materialtransporten durch Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b,
- f. Forschungsvorhaben,
- g. Seminare, Tagungen, Konferenzen, sofern diese nicht Teil eines Ausbildungsvorhabens sind,
- h. kulturhistorische und veterinärmedizinische Vorhaben, die nur nachrangig einem humanitären Zweck dienen,
- i. Vorhaben, die vorderhand nicht verwirklicht werden können,
- j. Nachfinanzierungen,
- k. Vorhaben, die den Interessen des Kantons Zürich entgegenstehen.

3. Beiträge für die Inlandhilfe

3.1 Örtlicher Bezug des Vorhabens

¹ Beiträge können geleistet werden für Vorhaben in finanzschwachen Regionen der Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie des Oberwallis.

² Bei besonders grossen Schadensereignissen können Wiederaufbauvorhaben auch ausserhalb der Regionen gemäss Abs. 1 unterstützt werden.

³ Vorhaben einzelner Gemeinden können unterstützt werden, wenn sie dem Schutz vor grossen Schadensereignissen oder dem Wiederaufbau dienen.

3.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

¹ Beiträge können geleistet werden für Vorhaben

- a. zum Schutz vor möglichen und zur Bewältigung der Folgen von grossen Schadensereignissen,
- b. für besondere und nachhaltige Investitionen im kulturhistorischen Bereich gemäss Abs. 2,
- c. für besondere Alpwirtschaftsvorhaben gemäss Abs. 3,
- d. für grosse Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- e. für freiwillige Gruppen-Arbeitswochen im Bergwald- und Berglandwirtschaftsbereich (bei ausgewiesener Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen aus dem Kanton).

² Kulturhistorische Vorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen,
- b. der Öffentlichkeit zugute kommen und
- c. nicht vorwiegend der touristischen Förderung eines Gebietes dienen.

³ Alpwirtschaftsvorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. aus regionaler Sicht notwendig sind,
- b. positive Auswirkungen auf Landschaft und Natur aufweisen und
- c. betriebswirtschaftlich tragbar und rentabel sind.

3.3 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Vorhaben, bei denen Gelder der Neuen Regionalpolitik (NRP-Gelder) eingesetzt werden,
- b. Betriebskosten,
- c. Forschungsvorhaben,
- d. Seminare, Tagungen und Konferenzen,
- e. Vorhaben einzelner Gruppen oder Personen.

3.4 Rahmenbedingungen

¹ Der Standortkanton des Projektes hat

- a. den vorgegebenen Kostenanteil zu leisten und
- b. alle Möglichkeiten zur direkten und indirekten Mitfinanzierung auszuschöpfen.

² Der Kanton beteiligt sich nur am Kostenanteil von finanzschwachen Gemeinden.

³ Beiträge werden nur so weit geleistet, als die Finanzierung der Ausgaben nicht durch Spenden oder andere Beiträge sichergestellt ist.

3.5 Höhe der Beiträge

Der Beitrag entspricht in der Regel höchstens der gesamten Leistung von Standortkanton, Standortregion und Standortgemeinde bzw. regionalen und lokalen Körperschaften.